

Gesetzgebungs-Agenda 2002/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Agostino Cozzio**

Inhalt

1	Bund
2	Kantone
2.1	Aargau
2.2	Appenzell Innerrhoden
2.3	Basel-Landschaft
2.4	Basel-Stadt
2.5	Genf
2.6	Glarus
2.7	Jura
2.8	Neuenburg
2.9	Obwalden
2.10	Solothurn
2.11	Tessin
2.12	Zürich

1 Bund

Die Kommission WAK (Wirtschaft und Abgaben) des Ständerates hat sich an der Sitzung vom 17. Dezember 2001 analog zu Bundes- und Nationalrat dafür ausgesprochen, die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung mit dem «Teil- oder Vollsplitting» durchzuführen. Damit verwirft sie die Modelle «Familiensplitting» und «Individualbesteuerung». Der Nationalrat hat im Einklang mit dem Bundesrat ein Teilsplitting gewählt, bei dem die Einkommen der Eheleute weiterhin addiert, zur Berechnung des Steuersatzes aber durch 1,9 geteilt werden. Diesen Weg will nun auch die ständerätliche Kommission einschlagen, wobei auch ein Vollsplitting (Divisor 2 statt 1,9) denkbar ist.

In der WAK blieb unbestritten, dass die vom Parlament 1999 und 2000 beschlossenen dringlichen Massnahmen zum Abbau des Börsenstempels mit Ausfällen von Fr. 310 Mio. ins ordentliche Recht überzuführen sind. Die besondere Herausforderung liegt darin, die drohende Abwanderung von Börsengeschäften zu ausländischen Börsenplätzen durch Entlastung von der Stempelabgabe zu verhindern. Noch offen ist aber, ob die Befreiung von der Umsatzabgabe im Sinne des Nationalrates neu auch auf inländische Pensionskassen, inländische Lebensversicherungen und Firmenkunden mit Sitz im Ausland ausgedehnt werden soll. Die WAK will die Vorlage in der Märzsession ins Plenum bringen.

2 Kantone

2.1 Aargau

Nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren hat die Regierung darauf verzichtet, eine Botschaft über die Einführung einer Liegenschaftssteuer auszuarbeiten.

2.2 Appenzell Innerrhoden

Vor dem Hintergrund der anstehenden weiteren Neuerungen auf Bundesebene (Wohneigentumsbesteuerung, Familienbesteuerung, Fusionsgesetz etc.) hat die Ständekommission (Regierung) beschlossen, erst in ein bis zwei

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen

Jahren einen Vorschlag zur Revision des Steuergesetzes zu unterbreiten. Hingegen wird dabei die direkte Anwendbarkeit des StHG nach Ablauf der Übergangsfrist seit 1. Januar 2001.

2.3 Basel-Landschaft

Zum Ausgleich der für die Staats- und Gemeindesteuern recht tief angesetzten Eigenmietwerte, die für die direkte Bundessteuer entsprechend erhöht werden müssen (Zuschläge), beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Mietkostenabzug um die Hälfte von Fr. 1000.– auf Fr. 1500.– zu erhöhen. Dieser Antrag stellt einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gerechte Steuern für Mieterinnen und Mieter» vom 6. April 1998 dar. Diese beinhaltet einerseits eine Festsetzung des Prinzips der rechtsgleichen Behandlung von Mietern und Eigentümern innerhalb der Kantonsverfassung. Andererseits zielt sie aber auch darauf ab, den Auftrag zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Kanton und Gemeinden aus der Kantonsverfassung zu streichen.

Im Rahmen der politischen Vernehmlassung hat sich bei der angekündigten Erhöhung des Mietkostenabzugs als Ausgleich zu den relativ tief angesetzten kantonalen Eigenmietwerten gezeigt, dass vielfach gewünscht wird, sowohl den Eigenmietwert leicht anzuheben als auch den Mietkostenabzug zu erhöhen. Durch das Zusammenspiel dieser beiden Massnahmen soll eine steuerliche Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern erreicht werden. Deshalb wird neu vorgeschlagen, die kantonalen Eigenmietwerte grundsätzlich um 12% anzuheben und den Mietkostenabzug von bisher Fr.1000.– auf neu Fr.1250.– zu erhöhen.

Ferner sind politische Bestrebungen im Gang, den unter altem Recht bekannten Kinderabzug vom geschuldeten Steuerbetrag (statt vom steuerbaren Einkommen) wieder einzuführen.

2.4 Basel-Stadt

Volksinitiative «Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt», gegenwärtig in Beratung bei der Grossratskommission WAK (Wirtschaft und Abgaben): Diese Initiative verlangt eine Begrenzung der Steuerunterschiede zwischen der Stadt und den Landgemeinden auf insgesamt maximal 5%.

Volksinitiative Stopp der Steuerspirale, gegenwärtig in Beratung bei der Grossratskommission WAK (Wirtschaft und Abgaben): Diese Initiative verlangt eine Senkung der Einkommenssteuer schrittweise um 4 bis 8% und der Vermögenssteuer um 9 bis 16‰ (unter Herabsetzung des Maximalsatzes von 9‰ auf 7,5‰) sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer-Freibeträge um Fr. 50000.– für in ungetrennter Ehe Lebende sowie für Personen, die für den Unter-

halt von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern aufkommen, und Fr. 25000.– für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Im Ratschlag Nr. 9076 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zu beiden Volksbegehren je einen Gegenvorschlag. Diese beinhalten eine Reduktion der Einkommenssteuer (lineare Senkung um 5% in zwei Schritten) und der Vermögenssteuer (lineare Senkung um 10% und Erhöhung der Freibeträge, wie sie die Volksinitiative «Stopp der Steuerspirale» verlangt) sowie eine Erhöhung der Kinderabzüge (von Fr. 5200.– auf Fr. 6500.– pro Kind), eine Erhöhung des kantonalen Steuerschlüssels für die Landgemeinden (von 50% auf 60%) sowie die Einführung eines Steuerfusses für die Landgemeinde Riehen (kein eigener Steuertarif mehr).

Volksinitiative für familienfreundliche Erbschaftssteuer: Sie verlangt die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Abstimmungstermin noch nicht festgelegt).

Nebst diesen drei Volksinitiativen, die zur Zeit hängig sind, befinden sich verschiedene parlamentarische Anzüge (Vorstösse) beim Regierungsrat oder bei der Grossratskommission WAK in Bearbeitung:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Alleinerzieherabzugs;
- steuerliche Entlastungen für Elternpaare mit Kindern;
- Kinderabzug direkt vom Steuerbetrag (Familienbonus);
- Straffung der Einkommenssteuertarife bzw. der Vermögenssteuertarife;
- tarifliche Besserstellung der hetero- und homosexuellen Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2.5 Genf

Am 2. Dezember 2001 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einem Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative zugestimmt. Damit werden alle Beschlüsse über neue Steuern sowie jede Änderung des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die weiterreichende Volksinitiative hatte darüber hinaus vorgesehen, dass sämtliche neuen Abgaben (inkl. Gebühren) dem obligatorischen Referendum zu unterstellen gewesen wären.

Am 24. September 2001 wurden sodann dem Grossen Rat fünf Gesetzesvorhaben zugeleitet, die alle auf eine Senkung der Steuerbelastung ausgerichtet sind. Für die juristischen Personen soll die Kapitalsteuer und für die natürlichen Personen sollen sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer gesenkt werden. Ausserdem soll die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft werden.

Reduziert werden soll schliesslich auch die «taxe professionnelle communale».

2.6 Glarus

Der Regierungsrat will der Landsgemeinde 2002 beantragen, die Sozialabzüge im Steuergesetz zu ändern. Es geht dabei um die Entlastung niedriger Einkommen. Die Vollbesteuerung der AHV/IV-Renten ab dem Jahr 2001 und die Vollbesteuerung der neuen BVG-Renten ab dem Jahr 2002 führen nach Auffassung der Regierung durch den neuen Steuertarif und durch das Fehlen eines entsprechenden Sozialabzuges zu einer Benachteiligung vor allem von Rentnern (und auch Erwerbstätigen) mit kleinem Einkommen. Mit einem degressiven Abzug ab einem bestimmten Minimaleinkommen soll dieses Problem gelöst werden.

2.7 Jura

Im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Mai 2001, mit welchem die Ausfällung einer Steuerbusse in einem Nach- und Strafsteuerverfahren wegen Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten als unzulässig erklärt wurde, wurde am 30. Mai 2001 eine parlamentarische Initiative eingereicht. Diese verlangt eine generelle Aufhebung der Möglichkeit, die Nichtbefolgung von Verfahrenspflichten mit einer Busse zu bestrafen. Gleichzeitig wurde auch eine «motion interne» (Standesinitiative) eingereicht, die darauf abzielt, die entsprechende Bestimmung auch ins Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 174 DBG) aufzunehmen.

Im Rahmen des Projektes «Jura Pays Ouvert», dessen Ziel die Steigerung der Attraktivität des Kantons ist, haben sowohl Regierung als auch Parlament ihren Willen bekundet, auf eine Senkung der Steuerbelastung im Kanton hinzuwirken.

Am 18. September 2001 wurde eine Volksinitiative eingereicht, die darauf abzielt, mit der Änderung des Einkommenssteuertarifs und der Anpassung der Abzüge die Steuerbelastung für untere und mittlere Einkommen zu reduzieren.

2.8 Neuenburg

Eine von der Handels- und Industriekammer des Kantons Neuenburg lancierte Volksinitiative verlangt die Reduktion der Einkommenssteuern der natürlichen Personen um 12 % (in drei Jahresschritten von je 4 %) und eine Reduktion der Gewinnsteuern der juristischen Personen um 25 %.

2.9 Obwalden

Der Hauseigentümerverband Obwalden hat am 9. Mai 2001 das kantonale Volksbegehren (Initiative) «Für steuerbegünstigtes Bausparen» eingereicht. Das als allgemeine Anre-

gung ausgestaltete Begehren verlangt, das Steuergesetz so zu ändern, dass gebundene Bauspar-Rücklagen, die geöffnet werden, um erstmalig ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum im Kanton zu erwerben, bis zu einem noch zu bestimmenden Betrag von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können. Die Initianten legen dabei gewisse Richtlinien für die steuerliche Regelung vor. So soll der Abzug während zehn Jahren gemacht werden können und höchstens das Doppelte der maximalen Beträge an die Säule 3a für Unselbständigerwerbende betragen. Während der Dauer der Bauspar-Rücklage sind der Zins von der Einkommenssteuer und das Vermögen von der Vermögenssteuer befreit. Bei unbenütztem Fristablauf (Karenzfristen sollen die Zehn-Jahres-Frist verlängern) erfolgt eine Nachbesteuerung als Einkommen. Bei Wegzug in einen anderen Kanton soll keine Nachbesteuerung erfolgen.

2.10 Solothurn

Der Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern enthält als wichtigste Änderungsansätze für natürliche Personen:

- Reduktion der Einkommenssteuer für Personen mit hohem Einkommen (maximaler Steuersatz von bisher 11,8 % auf 11 %);
- Erhöhung des Kinderabzuges um 25 %;
- Erhöhung der übrigen Sozialabzüge im Rahmen der Teuerung;
- Leichte Anhebung der Besteuerung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge;
- Senkung der Maximalbelastung bei der Vermögenssteuer um rund 10 %.

Wichtigste Änderungsvorschläge für juristische Personen:

- Einführung einer grundsätzlich proportionalen Gewinnsteuer;
- Senkung des maximalen Steuersatzes von knapp 11 % auf 9 %, wobei die ersten Fr. 100 000.– Gewinn nur zum Satz von 5 % besteuert werden sollen;
- Reduktion der Kapitalsteuer in zwei Schritten von bisher 1,8 ‰ auf 1,2 ‰.

Wesentliche übrige Änderungsvorschläge:

- Sämtliche Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel sollen mit der Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer erfasst werden. Diesen auf eine überwiesene Motion zurückgehenden Vorschlag lehnt die Regierung aber ab.
- Die Grundstückgewinnsteuer soll neu mit einem gesetzlichen Pfandrecht gesichert werden.
- Verluste von schweizerischen Unternehmen aus ausländischen Betriebsstätten sollen bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns übernommen, aber wieder zurückbelastet werden, wenn die ausländische Betriebsstätte später Gewinne erzielt.

- Die Frage des Steueraufschubs in jenen Fällen, in denen eine bisher ordentlich besteuerte Gesellschaft neu ein Steuerprivileg in Anspruch nimmt, wird umfassender geregelt und die Nachbesteuerung von stillen Reserven zeitlich auf 10 Jahre limitiert.
- Die Verjährung wird entsprechend dem Recht der direkten Bundessteuer neu geregelt.
- Das Steuerregister soll wieder öffentlich zugänglich gemacht werden, indem alle Einwohner des Kantons sowie andere Personen, die ein Interesse nachweisen, Auszüge aus dem Register beziehen können.

2.11 Tessin

Am 6. Juli 2001 hat der Regierungsrat die Botschaft mit der Gesetzesrevision für den Übergang zur Gegenwartsbemessung der natürlichen Personen (ab Jahr 2003) genehmigt. Die parlamentarische Beratung ist im Gang, und ein Entscheid der Legislative ist im Spätfrihling 2002 zu erwarten. Diese Gesetzesrevision enthält auch Änderungsvorschläge für natürliche und juristische Personen:

- zusätzlicher Abzug für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die zweite und dritte Säule (von Fr. 4000.– für verheiratete Personen bzw. Fr. 2000.– für die übrigen Steuerpflichtigen) für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien;
- Erhöhung des Abzuges für minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder sowie für unterstützungsbedürftige Personen (von Fr. 8000.– auf Fr. 9000.–);
- Erhöhung des Maximalabzuges für im Studium befindliche Kinder (von Fr. 5600.– auf Fr. 12000.–);
- Erhöhung des Abzuges bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (von Fr. 4400.– auf Fr. 7000.–);
- Reduktion des Kapitalsteuersatzes der juristischen Personen von 2% auf 1%.

2.12 Zürich

Im Kantonsrat ist ein ablehnender Antrag des Regierungsrates zur Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» sowie zu einem Postulat dazu pendent.

In Bearbeitung im Kantonsrat ist ausserdem die Frage der Erhöhung des Versicherungs- und Sparzinsenabzuges für Kinder, der Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten und der Wiedereinstiegskosten ins Berufsleben. Die Erhöhung des Versicherungs- und Sparzinsenabzuges für Kinder wird von der Regierung zur Ablehnung empfohlen.

Im Weiteren sind folgende parlamentarische Vorstösse hängig:

Natürliche Personen:

- Besteuerung der Ehegatten (Vollsplitting);

- Ausgleich der kalten Progression;
- Abbau der Steuerbelastung für hohe Einkommen;
- steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Arbeit.

Juristische Personen:

- Einführung eines proportionalen Steuersatzes für die Besteuerung von Gewinnen der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften;
- Übergang zum Tarif für die übrigen juristischen Personen für die Besteuerung von Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

Grundsteuern:

- Übergang vom monistischen zum dualistischen System bei der Besteuerung von Grundstücksgewinnen;
- Abschaffung der Handänderungssteuer.

Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Im Zusammenhang mit den hängigen Vorstössen zum Grundsteuerrecht lehnt der Regierungsrat bei der Besteuerung der Grundstücksgewinne einen Übergang zum dualistischen System ab, da dies mit zu grossen Ausfällen für die Gemeinden verbunden wäre. (Im Kanton Zürich wird die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich als Steuer der politischen Gemeinden erhoben.) Zudem lehnt der Regierungsrat die Abschaffung der Handänderungssteuer ab. (Auch diese wird als Steuer der politischen Gemeinden erhoben.) Die Handänderungssteuer-Einnahmen der 171 Gemeinden des Kantons betragen 1999 über Fr. 100 Mio.

Ein von der Regierung ausgearbeitetes Steuerpaket für natürliche Personen sieht einen Ausgleich der kalten Progression, eine Erhöhung der persönlichen und der Kinderabzüge sowie die Abschaffung der obersten Progressionsstufe vor. Mit der dem Kantonsrat unterbreiteten Teilrevision des Steuergesetzes sollen die Forderungen verschiedener pendenter Vorstösse ins Gesetz aufgenommen werden. Beantragt werden:

- Anhebung der Progressionsstufen im Einkommens- und Vermögenssteuertarif sowie der Abzüge und steuerfreien Beträge um 4,5 %;
- Erhöhung des persönlichen Abzuges für Alleinstehende auf Fr. 6200.– (+ Fr. 700.–), für Verheiratete auf Fr. 12 400.– (+ Fr. 1400.–);
- Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 6100.– (+ Fr. 700.–);
- Streichung der obersten Progressionsstufe von 13 %; nach Ausgleich der kalten Progression und Erhöhung der persönlichen Abzüge würde die höchste Stufe von 12 % bei Einkommen ab Fr. 173 900.– (Alleinstehende) bzw. ab Fr. 262 500.– (Verheiratete) einsetzen.

Begehren, welche die Grundsteuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Besteuerung von juristischen Personen betreffen, will die Regierung in separaten Vorlagen aufgreifen.